

An:
Bürgermeisterin Sibylle Würfel
Kirchberg 10
69254 Malsch



Malsch, 22.06.22

Tageordnungsantrag „Plakatierung von Wahlplakaten an Laternen ermöglichen“

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Würfel,
Wir bitten Sie, den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu setzen.

Sachlage/Begründung:

In den vergangenen Jahren war es üblich, in Malsch Plakate sowohl für Wahlen als auch für kommerzielle und Vereinszwecke an Verkehrszeichen aufzuhängen. Die Gemeinde hatte dazu immer neben zwei festen Standorten den Passus: „*Als generelle Aufstellungsmöglichkeit haben wir vorgesehen: [...] und Verkehrszeichen, soweit sie sich nicht im Einmündungsbereich mit anderen Straßen befinden [...]*“ in ihrer standardisierten Genehmigung stehen (Siehe Anlage 2).

Zum Bundestagswahlkampf 2021 sind bei verschiedenen Parteien Wahlplakate, insbesondere im Bereich der Hauptstraße mehrfach abgehängt worden. Bei der Ursachensuche ergab sich, dass die Plakate durch das „Amt für Straßen- und Radwegebau“ beim Landratsamt entfernt wurden. In einem Schreiben vom 29.09.2021 teilte das Landratsamt der Gemeinde Malsch mit, dass Plakate nicht an Straßenverkehrszeichen angebracht werden dürfen (Siehe Anlage 1). Daraufhin ergänzte die Gemeinde ihre standardisierte Genehmigung mit ebendiesem Hinweis. Daraus resultierend sind in Malsch lediglich zwei Standorte zur Anbringung von Plakaten geblieben. (Siehe Anlage 2; 5.)

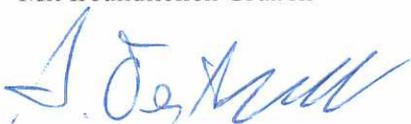
Wir halten diese beiden Standorte für einen fairen Werben mit Plakaten für zu wenig – sowohl bei verschiedenen Wahlen, als auch für Veranstaltungen von Vereinen.
Daher soll das Plakatieren an Laternen, wie in anderen Orten auch, ermöglicht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch beschließt:

1. Die grundsätzliche Erlaubnis zum Plakatieren an Straßenlaternen in Malsch. Genehmigungen sind entsprechend anzupassen.
2. Die maximale Anzahl an Plakaten wird auf 10 begrenzt (Hinweis: Zwei verbundene Plakate am selben Standort gelten dabei als eines).
3. Um die Lackierung der Laternen zu schonen, sind die Plakate ausschließlich mit Kabelbindern aus Plastik anzubringen. Pro Laterne ist nur eine Aufhängung erlaubt.

Mit freundlichen Grüßen



Arved Oestringer (FDP)



Claus Stegmaier (B90/Grüne) und Fraktion

Sehr geehrte Frau Schwab,

Anlage 1 (29.09.2021)

ich wurde gebeten Ihnen mitzuteilen an welchen Standorten Wahlwerbung durch uns nicht zugestimmt wird und wir sie daher auch entfernen.

Wir verwenden in unserer Genehmigung für Wahlwerbung den mit dem Strassenverkehrsamt des RNK abgestimmten Hinweis:

Nach § 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung dürfen Wahlplakate nicht an Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen und deren Aufstellungsvorrichtungen sowie an Fußgängerüberwegen, im Kreisverkehr und an Brückenbauwerken angebracht werden. Wahlplakate dürfen Verkehrszeichen auch nicht verdecken oder durch Form und Farbe zu Verwechslung mit diesen führen.

An klassifizierten Straßen können wir auch innerhalb der Ortsdurchfahrt als Straßenbaulastträger bzw. zuständige untere Verwaltungsbehörde der Anbringung von Wahlwerbung nicht zustimmen wenn es sich um einen Fall gemäß § 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung handelt. Wir bitten daher die von Ihnen verwendete Zustimmung zur Anbringung von Wahlplakaten dahingehend anzupassen, wünschenswert wäre es den 3. Spiegelstich unter 4. gänzlich zu streichen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Deutsch

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
-Amt für Straßen- und Radwegebau-
Eppelheimer Straße 15
69115 Heidelberg
Telefon : +49 6221 522-2215
Telefax : +49 6221 522-92215
E-Mail : a.deutsch@rhein-neckar-kreis.de
Internet : www.rhein-neckar-kreis.de



Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

Anlage 2

Bürgermeisteramt • Kirchberg 10 • 69254 Malsch

Wahlen
-Parteien

Hauptamt / Bauamt

Frau Schwab

Zimmer 07

☎ (07253) 9252-18

✉ ute.schwab@malsch-weinort.de

Datum: XX.XX.XXXX

Antrag zum Aufstellen von Plakaten (Bundestagswahl 2021); Ihr Antrag vom xx.xx.xxxx

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihren obengenannten Antrag teilen wir Ihnen mit, dass der Aufstellung von max. 8 Werbeplakaten vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx zugestimmt wird.

1. Nach Beendigung der von Ihnen angegebenen Belegung **müssen die Schilder am xx.xx.xxxx** entfernt werden. Sie sind im Übrigen so aufzustellen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Fahr- und Fußgängerverkehrs in keinem Fall beeinträchtigt wird.
2. Außerhalb der Ortstafeln dürfen keine Schilder aufgestellt werden. Von den Ortstafeln ist innerhalb der geschlossenen Ortslage mindestens eine Entfernung von 50,00 m einzuhalten.
3. Nach § 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen und deren Aufstellungsvorrichtungen sowie an Fußgängerüberwegen, im Kreisverkehr und an Brückenbauwerken angebracht werden. Plakate dürfen Verkehrszeichen auch nicht verdecken oder durch Form und Farbe zu Verwechslung mit diesen führen.
4. An sämtlichen Straßenlampen, Fahnenstangen, Pflanzbeeten, Baumscheiben, Bäumen, den Straßenpollern am Kirchberg und Dorfplatz und in den unmittelbaren Kreuzungsbereichen der klassifizierten Straßen (Hauptstraße, Rotenberger Straße, Oberer Mühlweg, Rettigheimer Straße) sowie an Verkehrszeichen im Einmündungsbereich mit anderen Straßen dürfen keine Plakate angebracht werden.

5. Als generelle Aufstellmöglichkeit haben wir vorgesehen:
 - Geländer vor Anwesen, Hauptstraße 68
 - Geländer vor Anwesen, Hauptstraße 90
6. Bei Verstößen gegen diese Festlegung werden die Plakate ohne jegliche vorherige Information gegen Kostenersatz durch den Bauhof entfernt.
7. Ihr Unternehmen zeichnet sich für die ordnungsgemäße Durchführung der vorgenannten Auflagen gegenüber der Gemeinde verantwortlich.
8. Plakatierungen mit Vorder- und Rückseite zählen als ein Plakat.
9. Normalflächenplakate sind lediglich bis zur DIN-A1 Größe zulässig.
10. Großflächenplakate werden nicht genehmigt. (aufgrund der nicht ausreichend geeigneten öffentlichen Stellflächen sowie der Gleichbehandlung aller Bewerber/Parteien.).
11. Beiliegende Aufkleber bitten wir als Nachweis der Genehmigung an den Plakaten anzubringen.
12. Das Vervielfältigen der Plakatierungsaufkleber ist nicht gestattet.

Mit freundlichen Grüßen
BÜRGERMEISTERAMT MALSCH

Hauptamt / Bauamt

Frau Schwab

Zimmer 07

☎ (07253) 9252-18

✉ ute.schwab@malsch-weinort.de

Datum: XX.XX.XXXX

**Antrag zum Aufstellen von Plakaten (Betreff)
Ihr Antrag vom xx.xx.xxxx**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihren obengenannten Antrag teilen wir Ihnen mit, dass der Aufstellung von max. 6 Werbeplakaten vom **xx.xx.xxxxx bis xx.xx.xxxx** zugestimmt wird.

1. Nach Beendigung der von Ihnen angegebenen Belegung **müssen die Schilder am xx.xx.xxxx** entfernt werden. Sie sind im Übrigen so aufzustellen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Fahr- und Fußgängerverkehrs in keinem Fall beeinträchtigt wird.
2. Außerhalb der Ortstafeln dürfen keine Schilder aufgestellt werden. Von den Ortstafeln ist innerhalb der geschlossenen Ortslage mindestens eine Entfernung von 50,00 m einzuhalten.
3. Nach § 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen und deren Aufstellsvorrichtungen sowie an Fußgängerüberwegen, im Kreisverkehr und an Brückenbauwerken angebracht werden. Plakate dürfen Verkehrszeichen auch nicht verdecken oder durch Form und Farbe zu Verwechslung mit diesen führen.
4. An sämtlichen Straßenlampen, Fahnenstangen, Pflanzbeeten, Baumscheiben, Bäumen, den Straßenpollern am Kirchberg und Dorfplatz und in den unmittelbaren Kreuzungsbereichen der klassifizierten Straßen (Hauptstraße, Rotenberger Straße, Oberer Mühlweg, Rettigheimer Straße) sowie an Verkehrszeichen im Einmündungsbereich mit anderen Straßen dürfen keine Plakate angebracht werden.

5. Als generelle Aufstellmöglichkeit haben wir vorgesehen:
 - Geländer vor Anwesen, Hauptstraße 68
 - Geländer vor Anwesen, Hauptstraße 90
6. Bei Verstößen gegen diese Festlegung werden die Plakate ohne jegliche vorherige Information gegen Kostenersatz durch den Bauhof entfernt.
7. Ihr Unternehmen zeichnet sich für die ordnungsgemäße Durchführung der vorgenannten Auflagen gegenüber der Gemeinde verantwortlich.
8. **Die Gebühren in Höhe von 30,00 Euro bitten wir auf eines der unten aufgeführten Finanzkonten zu überweisen.**
9. Normalflächenplakate sind lediglich bis zur DIN-A1 Größe zulässig.
10. Großflächenplakate werden nicht genehmigt.
11. Beiliegende Aufkleber bitten wir als Nachweis der Genehmigung an den Plakaten anzubringen.
12. Das Vervielfältigen der Plakatierungsaufkleber ist nicht gestattet.

Mit freundlichen Grüßen
BÜRGERMEISTERAMT MALSCH

D: Gemeindekasse